



**Berufliche Anerkennung erklärt:
Richtlinie 2005/36/EG wie geändert durch Richtlinie 2013/55/EU**

Prof. Dr. Hildegard Schneider
Dr. Alexander Hoogenboom
Lavinia Kortese, LL.M

September 2017



Berufliche Anerkennung erklärt: Richtlinie 2005/36/EG wie geändert durch Richtlinie 2013/55/EU

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist ein vielfältig erörtertes Thema. In der Diskussion geht es zu einem wesentlichen Teil um die Anerkennung im Bereich reglementierter Berufe. Man spricht von reglementierten Berufen, wenn es **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** gibt, in denen Anforderungen an die Zeugnisse oder Berufserfahrung gestellt werden, über die jemand verfügen muss, bevor er einen Beruf ausüben kann.

Die vorliegende Erläuterung zielt darauf ab, die geltenden Gesetze und Vorschriften im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe darzustellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der sog. „**beruflichen Anerkennung**.“ Dieser Begriff verweist auf die Anwendung von Anerkennungsverfahren im Rahmen der **Ausübung eines Berufs**. Die Anerkennung von Qualifikationen in Bezug auf die Absolvierung einer Ausbildung (die sog. „akademische Anerkennung“) liegt damit außerhalb des Bereichs dieser Erläuterung.

Unter „**Berufsqualifikationen**“ versteht man **Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Berufserfahrung**, die belegen, dass ein Berufsangehöriger über bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt. Dank solcher Berufsqualifikationen ist es möglich, dass im Rahmen von Anerkennungsverfahren geprüft werden kann, ob ein Berufsangehöriger für die Ausübung eines Berufs in einem anderen Mitgliedstaat qualifiziert ist.

Der Ursprung der Anerkennung von Qualifikationen als Arbeitsgebiet der EU geht auf die ersten Anfänge der europäischen Zusammenarbeit zurück. Die Richtlinie 2005/36/EG (im Folgenden: Richtlinie über Berufsqualifikationen) bildet die Grundlage für die Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe. Vor einiger Zeit wurde diese Richtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU modernisiert. Diese beiden Richtlinien sind die jüngsten zwei Entwicklungen in einer langen Geschichte.

Hintergrund der EU-Richtlinie über Berufsqualifikationen

Die europäische Gesetzgebung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen geht auf die Römischen Verträge zurück. Damit arbeiten die EU-Mitgliedstaaten seit 1957 im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen zusammen.

Im Laufe der Jahre gab es verschiedene Vorgehensweisen. In den Sechzigerjahren wurden die ersten „Übergangsrichtlinien“ angenommen. Sie galten insbesondere für Berufe in Handel, Industrie und Handwerk. Eine Anerkennung erfolgte dabei nach der erworbenen Berufserfahrung. In den Siebzigerjahren gab es einen „sektoriellen Ansatz“. Dabei wurden für einige ausgewählte Berufe Richtlinien angenommen, die nicht nur die Anerkennung regelten, sondern auch gemeinsame Normen für Ausbildungen festlegten. Dieser Ansatz war komplex und zeitaufwändig und wurde nur für 7 Berufe fertiggestellt. Daher wurde in den Achtzigerjahren ein horizontaler Ansatz vorgeschlagen. Es wurden Regeln angenommen, die es ermöglichten, dass jeder, der einen reglementierten Beruf ausübte, nach vergleichbaren Verfahren eine Anerkennung erhalten konnte.

Die gesetzlichen Entwicklungen zwischen den Sechziger- und Neunzigerjahren gingen mit einigen der bedeutendsten Urteile in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einher. In einigen Urteilen, u. a. im bahnbrechenden **Vlassopoulou-Urteil**, bestätigte der Europäische Gerichtshof, dass **eine rechtmäßig erlangte Qualifikation in einem Mitgliedstaat im Prinzip auch in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss**. Mit diesem Urteil war das **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung**, das als Grundsatz für die Anerkennung von Qualifikationen gilt, geschaffen. Diese historischen Entwicklungen führten zum heutigen System der Richtlinie über Berufsqualifikationen, in der die Tradition der vorherigen Richtlinien (Sechziger- bis Neunzigerjahre) darin zum Ausdruck kommt, dass eine Einteilung in die drei Anerkennungssysteme vorgenommen wird, die in der Richtlinie vorkommen.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung liegt auch nun noch der Richtlinie über Berufsqualifikationen zugrunde. Die praktische Ausarbeitung sieht vor, dass Qualifikationen **vom Grundsatz her anerkannt werden müssen**. Ausnahmsweise darf verlangt werden, dass ein Berufsangehöriger mittels sog. „Ausgleichsmaßnahmen“ zusätzliche Kenntnisse erwirbt.

Struktur und Inhalt der Richtlinie über Berufsqualifikationen

Kurz gesagt, sieht die Richtlinie über Berufsqualifikationen **zwei Vorgehensweisen und drei Systeme** zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in verschiedenen Situationen vor. Zunächst unterscheidet man nach der Dauer der Berufsausübung. Kommt ein Berufsangehöriger, um vorübergehend und gelegentlich einen Beruf auszuüben, spricht man von der Erbringung einer Dienstleistung. Wenn man sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort auf fester Basis und langfristig einen reglementierten Beruf auszuüben, spricht man von einer Niederlassung.

Für **die Erbringung einer Dienstleistung gilt eine einfachere Vorgehensweise: Eine Anerkennung ist im Prinzip nicht erforderlich**. Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, dass Dienstleister vor der Erbringung der ersten Dienstleistung eine Erklärung vorlegen. Die Erklärung enthält hauptsächlich Angaben über die Versicherung oder andere Formen des Schutzes bezüglich der Berufshaftpflicht. Außer der Erklärung legt der Berufsangehörige noch einige andere Dokumente wie Nachweise über die Staatsangehörigkeit, die Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat, Berufsqualifikationen usw. vor. Da der Berufsangehörige um die Vorlage seiner Berufsqualifikationen ersucht werden kann, dürfen diese nicht inhaltlich beurteilt werden. Die einzige zulässige Kontrolle der Qualifikationen bezieht sich auf Berufsangehörige von Berufen, die in Bezug zur öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen. Diese Kontrolle dient der Prävention schwerwiegender Schäden bei Verbrauchern.

Zur Darstellung der Richtlinie über Berufsqualifikationen wird in dieser Erläuterung mit einem Flussdiagramm gearbeitet. Das Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen ist ein Element des Diagramms.

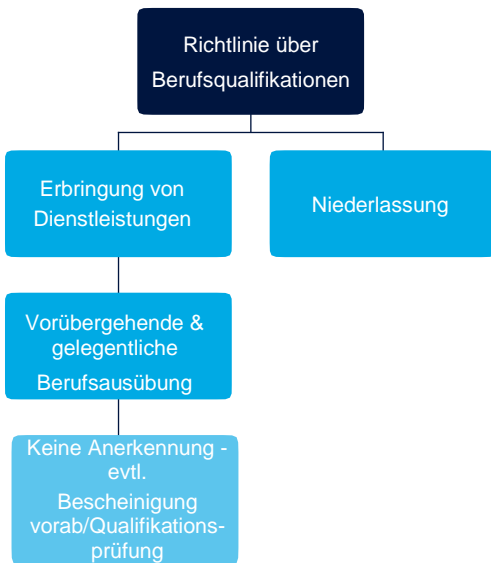


Abbildung 1: Richtlinie über Berufsqualifikationen, Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

Das zweite Verfahren der Richtlinie über Berufsqualifikationen ist die Niederlassung bzw. die langfristige Berufsausübung auf fester Basis in einem anderen Mitgliedstaat. Im Falle der Niederlassung muss die Anerkennung der Berufsqualifikationen von einer zuständigen Behörde erteilt werden, bevor mit der Berufsausübung begonnen werden kann.

Das **Verfahren für die Niederlassung besteht wiederum aus drei Systemen** und ist der Teil der Richtlinie, in dem man die Tradition der Richtlinien aus den Sechziger- bis Neunzigerjahren findet. Es gibt zwei Systeme zur automatischen Anerkennung und ein allgemeines System. Die Übergangsrichtlinien und sektoriellen Richtlinien sind die Systeme zur automatischen Anerkennung. Die allgemeinen Richtlinien, deren Ursprung auf die Achtzigerjahre zurückgeht, findet man im allgemeinen System.

1. Das erste System zur automatischen Anerkennung basiert auf Berufserfahrung. Dieses System gilt vornehmlich für Handels-, Industrie- und Handwerksberufe. Die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen dieser Berufsangehörigen verläuft folgendermaßen: Die Richtlinie über Berufsqualifikationen umfasst drei Verzeichnisse mit unterschiedlichen allgemein beschriebenen

Unterschied zwischen Anerkennung und Zugang

Ein wichtiger Hinweis zur Thematik der Anerkennung von Berufsqualifikationen bezieht sich auf den Unterschied zwischen der Anerkennung von Berufsqualifikationen und den Zugang zum Beruf.

Bei reglementierten Berufen gibt es gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen, in denen Qualifikationsanforderungen festgehalten sind, die erfüllt werden müssen, bevor ein Berufsangehöriger eine Tätigkeit aufnehmen kann. Es ist jedoch möglich, dass der Berufsangehörige **außer** der Anerkennung der Qualifikationen auch anderen Anforderungen gerecht werden muss. Man denke dabei an sprachliche Anforderungen und die Vorlage medizinischer Erklärungen oder Führungszeugnisse.

Eine Anerkennung von Qualifikationen kann damit nur einer der Schritte im Verfahren zur Erlangung des Zugangs zum Arbeitsmarkt in einem anderen EU-Mitgliedstaat sein.

beruflichen Tätigkeiten. Wenn der Berufsangehörige eine der Tätigkeiten eine bestimmte Anzahl von Jahren in einem bestimmten Umfang in Mitgliedstaat A ausgeübt hat, muss Mitgliedstaat B seine Anerkennung gewähren. Ein Berufsangehöriger, der sechs Jahre in einer Lederwarenfabrik tätig war, erhält somit eine automatische Anerkennung aufgrund seiner Berufserfahrung, wenn er in einem anderen Land die gleichen Tätigkeiten durchführt.

2. Das zweite automatische Anerkennungssystem geht von den sog. „Mindestanforderungen an die Ausbildung“ aus. Dieses System ist für 7 „sektorielle“ Berufe verfügbar, und zwar:

- Ärzte
- Krankenschwestern und Krankenpfleger
- Zahnärzte
- Tierärzte
- Hebammen
- Apotheker
- Architekten

Aufgrund der Mindestanforderungen an die Ausbildung müssen die Ausbildungen für die oben genannten Berufe in den EU-Mitgliedstaaten auf jeden Fall den in der Richtlinie genannten Anforderungen an Dauer und Inhalt der Ausbildung genügen. Die vorstehend aufgeführten Berufsangehörigen erhalten eine automatische Anerkennung, wenn ihr Ausbildungsnachweis den festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung entspricht und in einem der Verzeichnisse in den Richtlinienanhängen aufgeführt ist. So kann der Inhaber eines deutschen Zeugnisses über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege in den Niederlanden eine Berufstätigkeit als Krankenschwester oder Krankenpfleger aufnehmen, wenn dies von der zuständigen Stelle, in diesem Fall das niederländische BIG-Register (Beroepen in de Individuele Gezondheidszorg), kontrolliert wurde.

Die automatische Anerkennung ist damit im Wesentlichen nicht völlig automatisch, da die Qualifikationen doch von einer zuständigen Behörde „geprüft“ werden. Der automatische Charakter dieser Art der Anerkennung ergibt sich daraus, dass die Qualifikationen nicht inhaltlich geprüft werden. Dies ist der Unterschied zwischen den zwei Systemen zur automatischen Anerkennung und dem allgemeinen System. Im Falle des allgemeinen Systems prüft die zuständige Behörde hingegen die Berufsqualifikationen.

3. Das allgemeine System ist für alle Berufsangehörigen verfügbar, die nicht für die automatische Anerkennung in Betracht kommen. Dies sind sowohl Berufsangehörige, deren Beruf überhaupt nicht für die automatische Anerkennung als Berufsangehörige in Betracht kommt als auch Berufsangehörige, deren individuelle Qualifikationen nicht den Kriterien für die automatische Anerkennung entsprechen. Das allgemeine System gilt für Befähigungsnachweise, Prüfungszeugnisse und Diplome und deckt damit alle Bildungsebenen ab.

Wie bereits erwähnt, basiert das allgemeine System auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Nach diesem Prinzip ist **die Anerkennung im allgemeinen System der Leitgrundsatz**. Die zuständigen Behörden müssen damit Berufsqualifikationen nach dem allgemeinen System anerkennen, **sofern** keine besonderen Gründe zur Ablehnung der Anerkennung vorliegen. Die Richtlinie sieht zwei solcher besonderen Gründe vor: (1) Wenn der Beruf im Aufnahmemitgliedstaat mehr Tätigkeiten umfasst, die es im gleichen Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht gibt, sondern vor allem, (2) wenn es sog. „wesentliche Unterschiede“ gibt.

Wesentliche Unterschiede

Der Hauptgrund für die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen liegt darin, dass es wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung des Berufsangehörigen und der Ausbildung in dem Land gibt, in dem der Berufsangehörige eine Berufstätigkeit aufnehmen möchte.

Nach der Richtlinie müssen sich solche wesentlichen Unterschiede auf Fachgebiete beziehen, bei denen die Ausbildung des Berufsangehörigen inhaltlich wesentlich von der Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat abweicht.

Obgleich der Begriff „wesentliche Unterschiede“ Behörden eine gewisse Freiheit im Vorgehen zulässt, sollte sich die Bewertung auf die Fachgebiete beschränken, **die für die Ausübung des Berufs von wesentlicher Bedeutung sind**. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Ergreifung von Ausgleichsmaßnahmen unverhältnismäßig oder willkürlich ist.

Wenn ein solcher besonderer Grund vorliegt, dürfen sog. „Ausgleichsmaßnahmen“ angewandt werden. Diese bestehen aus einem Anpassungslehrgang (max. 3 Jahre) oder einer Eignungsprüfung. Berufsangehörige sind im Prinzip berechtigt, zwischen den zwei Ausgleichsmaßnahmen zu wählen.

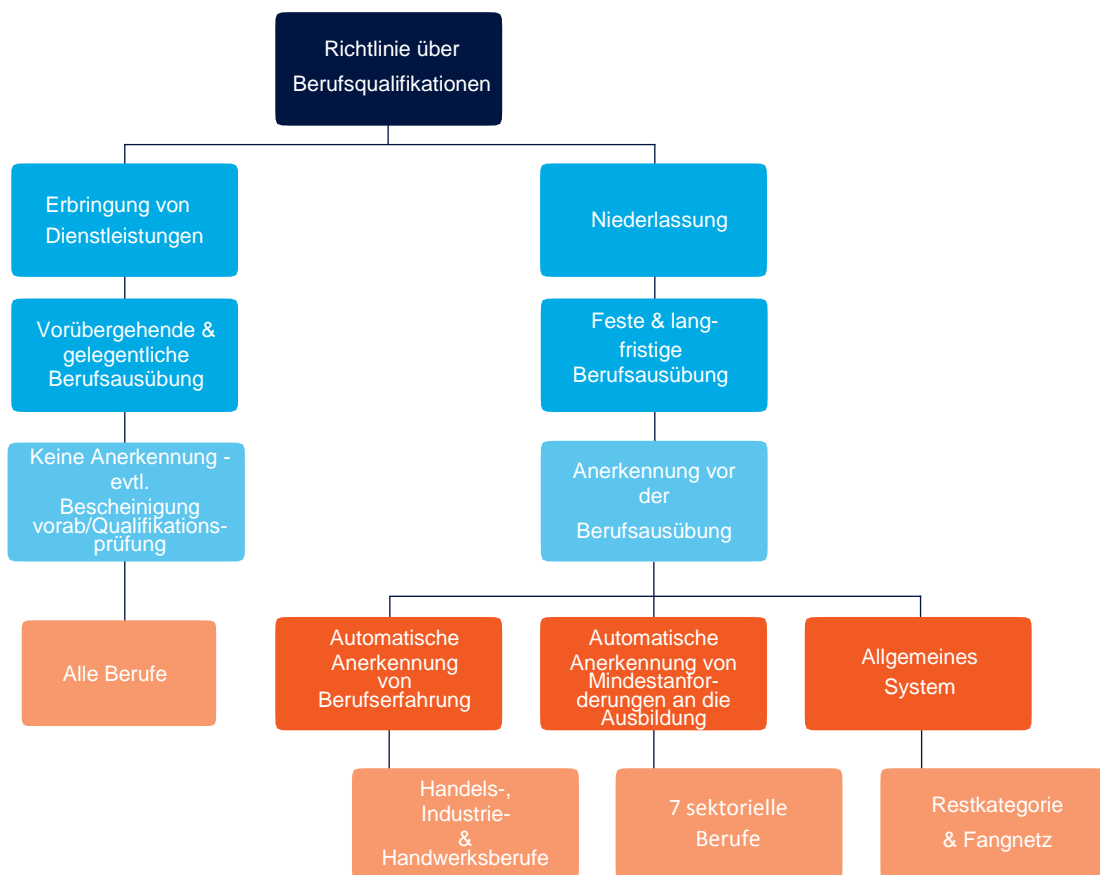


Abbildung 2: Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen und Niederlassung

Praktische Aspekte & administrative Zusammenarbeit

Die Bestimmungen zur Erbringung von Dienstleistungen und Niederlassung bilden die Grundlage der Richtlinie über Berufsqualifikationen. Die Richtlinie umfasst jedoch auch praktische Bestimmungen, die für den reibungslosen Verlauf von Anerkennungsverfahren wesentlich sind. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen zur Dokumentation, zu Fristen, Sprachkenntnissen und partiellem Zugang. Zudem umfasst die Richtlinie seit 2013 zwei neue Formen der administrativen Zusammenarbeit: den europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus.

Dokumentation zum Antrag

Die zuständigen Behörden dürfen nach der Richtlinie nur eine beschränkte Anzahl von Dokumenten von Antragstellern verlangen. In allen Fällen können Mitgliedstaaten um Staatsangehörigkeitsnachweise ersuchen. Dies gilt auch für Nachweise der Berufsqualifikationen, d. h. für Befähigungsnachweise, Prüfungszeugnisse, Diplome und Nachweise der Berufserfahrung. Bezüglich der Nachweise gilt, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen anfordern können, wenn eine Bewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede erfolgen muss (nach dem allgemeinen System).

Einige Dokumente können von Mitgliedstaaten angefordert werden, und zwar nur, wenn Bürger dieses Mitgliedstaats die gleichen Dokumente vorlegen müssen, wenn sie im betreffenden Beruf tätig sein möchten. Es geht dabei um Nachweise für ordnungsgemäßes sittliches Verhalten, Nachweise, die belegen, dass man nie insolvent geworden ist, Nachweise, die belegen, dass die Berufsausübung durch schwerwiegende Berufsfehler/strafrechtliche Verstöße vorübergehend oder dauerhaft verboten wurde, Nachweise zur geistigen oder körperlichen Gesundheit, Nachweise über hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit, über Versicherungen gegen finanzielle Risiken des Berufs sowie Nachweise, die belegen, dass kein vorübergehendes oder definitives Verbot der Berufsausübung oder eine strafrechtliche Verurteilung vorliegen.

Darüber hinaus können nach den zwei automatischen Anerkennungssystemen zusätzliche Dokumente verlangt werden. Im Falle der automatischen Anerkennung nach Berufserfahrung darf um eine Erklärung über die Art und Dauer der Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat gefragt werden. Für die automatische Anerkennung gemäß den Mindestanforderungen an die Ausbildung gilt, dass um eine Bescheinigung gebeten werden darf, die belegt, dass der Ausbildungsnachweis des Berufsangehörigen tatsächlich die Qualifikation ist, die im Verzeichnis in den Richtlinienanhängen vorkommt.

Fristen

Der fristgerechte Verlauf von Anerkennungsverfahren ist von wesentlicher Bedeutung. Anderenfalls kann eine Anerkennung schnell als Hemmnis eingestuft werden. So können lange Anerkennungsverfahren zu Einkommenslücken führen, die Berufsangehörige entmutigen, in einem anderen Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Auch für den Arbeitgeber kann eine Anerkennung, die lange dauert, problematisch sein. Er hat schließlich keinen Arbeitnehmer und ist möglicherweise nicht bereit, lange zu warten, bis ein potenzieller Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden kann.

Nach der Richtlinie über Berufsqualifikationen erhalten Berufsangehörige, die eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen benötigen, innerhalb eines Monats nach der Zusendung ihrer Akte eine Bestätigung der zuständigen Behörde. Daraus kann hervorgehen, dass sie zusätzliche Dokumente einreichen müssen. Es ist wichtig, dass der Berufsangehörige fehlende Unterlagen schnell vorlegt: Anerkennungsverfahren können erst offiziell aufgenommen werden, wenn alle relevanten Dokumente eingegangen sind. Wenn dies der Fall ist, haben die zuständigen Behörden die Pflicht, den Antrag **möglichst schnell** zu bearbeiten. Hierfür gilt bei Anträgen zur automatischen Anerkennung ausgehend von den Mindestanforderungen an die Ausbildung eine **Höchstfrist von 3 Monaten**. Im Falle einer automatischen Anerkennung nach Berufserfahrung oder Anerkennungsanträgen nach dem allgemeinen System haben Behörden **maximal 4 Monate** nach der Einreichung einer vollständigen Akte Zeit.

Sprachkenntnisse

In Richtlinie 2013/55/EU wurde ein neuer Artikel mit Bestimmungen zu den Sprachkenntnissen eingeführt. Darin kommt der Unterschied zwischen der Anerkennung von Qualifikationen und dem Zugang zum Beruf (siehe S. 4) zum Ausdruck. Gemäß der Richtlinie über Berufsqualifikationen darf geprüft werden, ob ein Berufsangehöriger über genügend Sprachkenntnisse verfügt. Solche Kontrollen können im Falle von Berufen mit Folgen für die Patientensicherheit oder von schwerwiegenden und konkreten Zweifeln über die Sprachkenntnisse eines Berufsangehörigen vorgeschrieben werden. Solche Kontrollen dürfen jedoch nur durchgeführt werden, **nachdem eine Anerkennung von Berufsqualifikationen stattgefunden hat**. Die Kontrolle darf nie vom Besitz ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden. Die Kontrolle der Sprachkenntnisse findet damit **nach der Anerkennung und vor dem Zugang zum Beruf** statt, d. h. bevor der Berufsangehörige seine Tätigkeit aufnehmen kann. Schließlich müssen alle Mitgliedstaaten Nachweise akzeptieren, die belegen, dass ein Berufsangehöriger über bestimmte Sprachkenntnisse verfügt. Damit darf nicht verlangt werden, dass ein Berufsangehöriger im Besitz eines spezifischen Belegs ist.

Partieller Zugang

Das Prinzip des partiellen Zugangs wurde in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelt. Wenn partieller Zugang gewährt wird, darf nur eine beschränkte Anzahl von Tätigkeiten im Rahmen eines Berufs ausgeübt werden. Dies ist möglich, wenn jemand (1) in einem Mitgliedstaat vollständig qualifiziert ist, (2) die Unterschiede zwischen den Berufen so groß sind, dass eine ganze Ausbildung absolviert werden müsste, um diese zu überbrücken und (3) die vom Berufsangehörigen angestrebte Berufstätigkeit unabhängig von anderen Tätigkeiten ausgeübt werden kann.

Europäischer Berufsausweis

Der europäische Berufsausweis wurde mit der Richtlinie 2013/55/EU eingeführt. Der Ausweis ist eine neue Form administrativer Zusammenarbeit. Wenn ein Berufsangehöriger einen europäischen Berufsausweis beantragt, verläuft der gesamte Antrag elektronisch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Zwei Aspekte sind von besonderer Bedeutung:

Zum Ersten ist der Ausweis nur für eine beschränkte Anzahl von Berufsangehörigen verfügbar. Nur Krankenschwestern und Krankenpfleger, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler können den Ausweis beantragen. Damit kann der Ausweis nicht einfach angefordert werden. Er wird erst verfügbar, wenn die Kommission eine eingehende Analyse durchgeführt hat. Diese bezieht sich auf die Fragen, (1) ob der Beruf hinreichend mobil ist, (2) ob die beteiligten Interessenträger ihr Interesse an dem Ausweis bekundet haben und (3) ob der Beruf in genügend Mitgliedstaaten reglementiert ist.

Außerdem ist der Berufsausweis kein richtiger Ausweis, sondern eine elektronische Bescheinigung. Der Ausweis ist die „elektronische Ausführung“ der bestehenden Verfahren, die zu deren Beschleunigung beiträgt. Im Falle einer Erbringung von Dienstleistungen muss man die Berufstätigkeit innerhalb von 3 Wochen aufnehmen können. Berufsangehörige, die Dienstleistungen in einem Beruf mit Bezug zur öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Sicherheit erbringen, müssen länger warten; sie hören innerhalb von 2 Monaten, ob sie die Berufstätigkeit aufnehmen können. Im Falle einer Niederlassung dürfen die Verfahren zur automatischen Anerkennung maximal 1 Monat dauern und die Verfahren für das allgemeine System maximal 2 Monate.

Vorwarnmechanismus

Der Vorwarnmechanismus ist eine weitere Neuerung der Richtlinie 2013/55/EU. Wie beim europäischen Berufsausweis verläuft die diesbezügliche Zusammenarbeit über das IMI. Mit diesem Instrument informieren Mitgliedstaaten einander über Berufsangehörige, die ein (vorübergehendes oder dauerhaftes) Verbot der Ausübung beruflicher Tätigkeiten erhalten haben. Behörden informieren einander jedoch auch über Berufsangehörige, die falsche Qualifikationen verwendet haben. Der Mechanismus zielt hauptsächlich auf Berufsangehörige von Gesundheitsberufen ab, umfasst aber auch Berufsangehörige, die mit Kindern arbeiten. Die Richtlinie über Berufsqualifikationen enthält strenge Regeln über die Informationen, die in die Meldungen aufgenommen werden dürfen sowie über die Dauer der Datenverarbeitung.

ITEM ist eine Initiative der Universität Maastricht (UM), des Nederlands Expertise en Innovatiecentrum Maatschappelijke Effecten Demografische krimp (NEIMED), der Zuyd Hogeschool, der Stadt Maastricht, der Euregio Maas-Rhein (EMR) sowie der (Niederländischen) Provinz Limburg.

Institute for Transnational and Euregional
cross border cooperation and Mobility /
ITEM

Postadresse:

Postbus 616, 6200 MD Maastricht

Besucheradresse:

Bouillonstraat 1-3, 6211 LH Maastricht
Avenue Céramique 50, 6221 KV Maastricht

T: 0031 (0) 43 388 32 33

E: item@maastrichtuniversity.nl

www.twitter.com/ITEM_UM

www.maastrichtuniversity.nl/item

